
Zu anderen Themen

BEATE HUMMEL

Täufer vor dem Reichskammergericht: Endris Wertz gegen die Reichsstadt Heilbronn

„Item sag vnnd setz ich [Endris Wertz] war sein, das Burgmeyster vnnd Raht der Statt Heylpron, mich on alle vrsach, als ein widthauffer, Irer statt, vnd aller meyner hab vnd gutter vnuerschuldet [...] verjagt, vnnd die Statt verpotten haben.“¹

Der ehemalige Heilbronner Bürger Endris Wertz war verdächtigt worden, ein Täufer zu sein, weshalb er 1530 aus der Stadt vertrieben wurde. Seine Ausweisung stellt keine Ausnahme dar, denn seit dem Aufkommen der Täufer im 16. Jahrhundert ereilte viele von ihnen dieses Schicksal. Bemerkenswert an Endris Wertz ist jedoch, dass er seine Vertreibung und die anschließende Verweigerung der Begnadigung durch den Heilbronner Rat nicht hinnehmen wollte, weshalb er 1536 gegen die Stadt Heilbronn vor das Reichskammergericht zog. Dieser Gerichtsprozess, der zwischen dem ehemaligen Bürger Endris Wertz und der Reichsstadt Heilbronn auf höchster Gerichtsebene geführt wurde, ist Gegenstand des vorliegenden Beitrags. Die Untersuchung knüpft an die Arbeit von Elfriede Lichdi an, die sich 1979 in ihrer Schrift „Täufer in Heilbronn 1528-1559“ mit dem Gerichtsverfahren um Endris Wertz auseinandergesetzt hat. Ihr Schwerpunkt lag dabei auf der Vorgeschichte und der Person des Klägers, den sie als selbstbewusst, streitlustig und unberechenbar, aber auch als sehr zwiespältig darstellt.² Der folgende Aufsatz nimmt nicht die Persönlichkeit von Wertz in den Blick, sondern das Hauptaugenmerk dieses Beitrags liegt auf der Skizzierung des Prozessablaufes, um die Arbeit des Reichskammergerichts und den Umgang mit Endris Wertz vor Gericht zu veranschaulichen. Die Auswertung des Aktenmaterials zum Gerichtsprozess gibt tiefgehende Einblicke in

1 Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS), C 3, Nr. 4749 I, Nr. 9.

2 Elfriede Lichdi: Täufer in Heilbronn 1528-1559. Bürgereid gegen christliche Lebensführung (Kleine Schriftenreihe des Archivs der Stadt Heilbronn, 12), Heilbronn 1986, S. 48 f.

einen Fall, der von einem als Täufer ausgewiesenen Kläger gegen eine Reichsstadt geführt wurde.

Heilbronn kam wie viele andere Reichsstädte in Südwestdeutschland in den 1520er Jahren mit den täuferischen Anschauungen in Berührung. In der Forschung zur Täuferbewegung in Heilbronn sind zwei Arbeiten zentral. Dazu gehört die oben bereits erwähnte Untersuchung von Lichdi, die die Entwicklung der Täufer, ihre Glaubensanschauungen und die Ratspolitik zwischen 1528 und 1559 analysiert. Sie weist darauf hin, dass in Verhören von Täufern vor allem die Schwurleistung ausschlaggebend war und über eine Ausweisung entschied. Der Rat ging verhältnismäßig milde gegen Täufer vor, wobei er im Strafmaß zwischen Einheimischen und Fremden unterschied.³ Zu einer ähnlichen Bewertung ist bereits Claus-Peter Clasen in seiner Schrift „Die Wiedertäufer im Herzogtum Württemberg und in benachbarten Herrschaften“ von 1965 gekommen. Für seine Analyse wählte er einen historisch-soziologischen Zugang. Darin geht er sowohl auf die Situation und die Ausbreitung der Bewegung in Heilbronn ein als auch auf die soziale Zusammensetzung der Täufer in der Reichsstadt. Er betont ebenfalls das gemäßigte Vorgehen des Rates gegen Täufer, obwohl dieser den Andersgläubigen misstrauisch gesonnen war und seine Maßnahmen gegen die Bewegung mit der Zeit radikaler wurden.⁴ Beide Arbeiten bilden bis heute die Grundlage für die Darstellung der Täufer in Heilbronn.

Als die ersten Täufer 1527 in die Reichsstadt kamen, war in Heilbronn bereits die reformatorische Umgestaltung im lutherischen Sinne im Gang. Kirchliche Missstände, Kritik an den Klerikern sowie die Zunahme sittlicher Verfehlungen in der Bürgerschaft hatten den Ruf nach Reformen lauter werden lassen. Der 1520 auf die Prädikatur berufene Heilbronner Johann Lachmann konnte die lutherischen Anschauungen überzeugend in der Stadt verbreiten, so dass sich die Mehrheit der Bürger der neuen Lehre anschloss.⁵ Allerdings kam es zwischen der katholischen Minderheit in der Stadt und den lutherischen Anhängern zu Streitigkeiten, die auf und neben der Kanzel ausgetragen wur-

3 Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 56 f. (siehe Anm. 2).

4 Claus-Peter Clasen: Die Wiedertäufer im Herzogtum Württemberg und in benachbarten Herrschaften. Ausbreitung, Geisteswelt und Soziologie (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B, Forschungen, 32), Stuttgart 1965, S. 19-24.

5 Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 16 (siehe Anm. 2).

den.⁶ Dies bildete den Nährboden für die Täufer, die mit ihren neuen Anschauungen bei etlichen Heilbronner Bürgern auf offene Ohren stießen. Unterstützend kam hinzu, dass der Rat vorerst zwiegespalten blieb und es vermied, sich offiziell zum Luthertum zu bekennen, und sich nicht konsequent für die kirchlichen Neuerungen einsetzte.⁷ Dies geschah erst mit der Unterzeichnung des evangelischen Glaubensbekenntnisses auf dem Augsburger Reichstag 1530 und der Verfassung einer neuen Kirchenordnung 1543.⁸

Im Verhalten gegenüber Täufern hatte sich der Rat zunächst zurückhaltend gezeigt, weil er anfangs keine Gefahr in ihnen sah. Durch seine Passivität stieg die Zahl der Täufer in der Stadt jedoch stetig an, weshalb er mit der Zeit die Andersgläubigen vermehrt ausweisen ließ.⁹ In Verhören gegen Täufer war die Eidleistung zentral für den Rat, andere Fragen nach dem Glauben der Täufer spielten dagegen eine untergeordnete Rolle. Mit dem Schwur wurde die Autorität des Rates bestätigt und der Urteilsspruch des Gerichts anerkannt. Eine Ablehnung des Eids stellte demnach ein Aufbegehren gegen die Ordnung dar und wurde als Beweis gesehen, ein Täufer zu sein.¹⁰ Wer den Schwur verweigerte, wurde aus der Stadt und dem Territorium vertrieben. Aufgrund der damit einhergehenden Beschwerlichkeiten, des Besitzverlustes und der Trennung von Familie und Freunden baten etliche ausgewiesene Täufer den Rat um Begnadigung, in der Hoffnung, zurückkehren zu dürfen.¹¹ Ein ähnliches Schicksal ereilte auch den Heilbronner Endris Wertz und seine Familie, dessen Bittgesuche vor dem Rat jedoch scheiterten. Aufgrund dessen wurden Endris Wertz und seine Frau 1536 beim Reichskammergericht vorstellig und reichten Klage gegen die Stadt Heilbronn ein.

6 Clasen: Die Wiedertäufer im Herzogtum Württemberg, S. 19 (siehe Anm. 4).

7 Vgl. Arend, Sabine (Bearb.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 17/1. Baden-Württemberg III: Südwestdeutsche Reichsstädte: Schwäbisch Hall, Heilbronn, Konstanz, Isny und Gegenbach, Tübingen 2007, S. 223.

8 Siehe dazu Arend: Die evangelischen Kirchenordnungen, S. 227 und 232 (siehe Anm. 7).

9 Clasen: Die Wiedertäufer im Herzogtum Württemberg, S. 20 (siehe Anm. 4); Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 23 (siehe Anm. 2).

10 Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 24 f. (siehe Anm. 2).

11 Vgl. Clasen: Die Wiedertäufer im Herzogtum Württemberg, S. 23 (siehe Anm. 4); Lichdi, Täufer in Heilbronn, S. 23, 39 f. (siehe Anm. 2).

Das Reichskammergericht

„Item so soll keyner vermög der keyserlichen constitution, die hievord der widerteuffer halb im reych publicirt und auf etlichen hernach gehaltenen reychßtügen wider verneuwert, des andern underthanen oder verwandten, so des widertaufs halben von irer obrigkeyt gewichen oder außgetretten, enthalten, unterschleyfen oder fürschieben; sonder alßbald dieselbig obrigkeyt, darunder sich der entwichen enthalt, sollicher uberfarung innen oder gewahr wirdt, gegen demselben, so entwichen, laut obberürter keyserlicher Satzung strengklich handien und sie darüber wissentlich nit bey sich leiden oder dulden, alles bei peen der acht. Und welcher diese Ordnung und Satzung wissentlich ubertretten und nicht halten würde, gegen demselben soll und mag an dem keyserlichen cammergericht auf die acht gehandelt und volnfaren werden.“¹²

Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 untersagte gemäß Artikel XX §6 die reichsweite Duldung von Täufern und mahnte zur Einhaltung der kaiserlichen Bestimmungen gegen diese. In den abweichenden Anschauungen der Täufer wurde eine Gefahr für die weltliche und kirchliche Ordnung gesehen, die es zu schützen galt. Obwohl es verschiedene täuferische Ausprägungen gab, wurde nicht zwischen ihnen unterschieden. Die Ablehnung der Sakramente, allen voran die Abkehr von der Kindstaufe, die Verweigerung der Eidleistung, die Infragestellung einer christlichen Obrigkeit oder die zum Teil praktizierte Gütergemeinschaft waren nur einige Aspekte, die die traditionelle Ordnung bedrohten sowie die Autorität der weltlichen und geistlichen Machthaber untergruben. Täufer wurden als Aufrührer und Häretiker angesehen, deren Ausbreitung es einzudämmen galt.

Da Auseinandersetzungen um den Glauben und die Zugehörigkeit zu nicht anerkannten religiösen Gruppierungen den Landfrieden bedrohten und mit Konflikten und Aufständen gleichgesetzt wurden, erhielt das Reichskammergericht die Befugnis zur Rechtsprechung in diesem Bereich.¹³ Das Reichskammergericht war im Zuge der Umgestaltung des königlichen Kammergerichts nach dem Wormser Reichstag 1495 entstanden. Die Reichsstände erhielten beim Reichskammergericht, das vom Königshof losgelöst sein sollte, mehr Mitspracherechte und durf-

12 Zitiert nach Adolf Laufs (Hg.): Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 3), Köln/Wien 1976, S. 197.

13 Karl Härter: Gewalt, Landfriedensbruch, Sekten und Revolten. Das Reichskammergericht und die öffentliche Sicherheit (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 45), Wetzlar 2017, S. 23.

ten über die rechtlichen Vertreter bestimmen. Das Reichskammergericht konnte von allen Bewohnern des Reiches angerufen werden, unabhängig von ihrer sozialen Stellung.¹⁴ In erster Instanz verhandelte es vor allem zivilrechtliche Auseinandersetzungen unmittelbarer Reichsangehöriger, also derjenigen, die direkt dem Kaiser unterstellt waren.¹⁵ Dies umfasste vor allem Besitzstreitigkeiten und Verstöße gegen Reichsgesetze. Darüber hinaus wurden Vergehen gegen den Landfrieden behandelt sowie Klagen wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung von gerichtlichen Entscheidungen.¹⁶ Als Reichsmittelbare konnten sich nur diejenigen an das kaiserliche Gericht wenden, die den Rechtsweg über die territorialen Organe ausgeschöpft hatten. Möglich war dies über eine Appellation an das Reichskammergericht in zweiter Instanz, sodass sich das Gericht ebenfalls mit Berufungen gegen Urteile, die nur in Teilterritorien letztinstanzlich waren, beschäftigen musste.¹⁷ Zudem wurden Auseinandersetzungen zwischen Reichsständen und zwischen Obrigkeiten und Untertanen behandelt. Das Reichskammergericht fungierte daher auch als Kontrollorgan zur Rechtswahrung und trug zur Rechtssicherheit bei. Seit 1527 hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Speyer,¹⁸ wechselte aber in den folgenden Jahrzehnten mehrfach seinen Tagungsort.

In der Frühen Neuzeit musste sich das Gericht immer wieder mit Rechtsstreitigkeiten auseinandersetzen, bei denen es um Täufer ging. Deren strafrechtliche Verfolgung erfolgte jedoch nicht durch das Reichskammergericht, da das Strafrecht ein zentrales Hoheitsrecht der Territorialherren war. Das Reichskammergericht war für die Wahrung des Rechts im Reich zuständig. Das Gericht musste nicht einschreiten, wenn Territorialherren gegen Täufer agierten, um die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, da es sich dabei um ein rechtmäßiges Vorgehen handelte. Anders sah es aus, wenn die reine Anhängerschaft zum Täufern als Vorwand dafür benutzt wurde, Personen rechtlich zu

14 Anette Baumann: Reichskammergericht und Reichshofrat, in: Wim Decock (Hg.), *Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit* (Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa, 3), Berlin/Heidelberg 2021, 209–219, S. 209.

15 Als reichsunmittelbar galten unter anderem Kur- und Reichsfürsten, Reichsprälaten und Reichstädte sowie Reichsritter.

16 Siehe Baumann: Reichskammergericht, S. 209 (siehe Anm. 15); Bettina Dick: *Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 10), Köln/Wien 1981, S. 65–67.

17 Dick: *Die Entwicklung des Kameralprozesses*, S. 67 f. (siehe Anm. 16).

18 Baumann: Reichskammergericht, S. 210 (siehe Anm. 15).

diskriminieren und gegen sie vorzugehen. In diesen Fällen sprach das Gericht Täufern einen gewissen Rechtsschutz zu.¹⁹ Die Klagen machten häufig Ansprüche Dritter auf das Eigentum von verstorbenen, vertriebenen und enteigneten Täufern geltend oder richteten sich gegen die fortschreitende Benachteiligung von geläuterten Täufern.²⁰ Zusätzlich hatten Täufer auch die Möglichkeit, beim Reichshofrat vorstellig zu werden, wobei sich die Klagegegenstände im Wesentlichen ähnelten.²¹ Obwohl Täufer durch die kaiserlichen Bestimmungen diskriminiert wurden, stand ihnen der Rechtsweg über die beiden obersten Gerichte offen. Davon machte auch der ehemalige Heilbronner Bürger Endris Wertz zusammen mit seiner Frau Gebrauch.

Endris Wertz: Ein Täufer im Konflikt mit der Reichsstadt Heilbronn

Als 1527 Täufer aus Esslingen in die freie Reichsstadt Heilbronn flohen und dort predigten,²² sahen etliche Heilbronner Bürger wie Endris Wertz in den täuferischen Ideen eine Antwort auf wahrgenommene soziale und religiöse Missstände wie die Streitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten oder den als unsittlich empfundenen Lebenswandel zahlreicher Heilbronner.²³

Der Rat befragte Wertz im Frühjahr 1530, weil bekannt geworden war, dass er täuferische Treffen und Predigten abhielt.²⁴ Bei einem Verhör am 17. März wurde vermerkt, dass er die Sakramente des Abendmahls und der (Kinds)Taufe ablehne.²⁵ In der folgenden Verurteilung hatte Endris Wertz sich jedoch nicht wegen seiner religiösen Anschauungen zu verantworten, sondern weil er den Eid verweigert hatte. Daher musste

19 Härter: Gewalt, S. 30 (siehe Anm. 14).

20 Härter: Gewalt, S. 24 (siehe Anm. 14).

21 Vgl. Astrid von Schlachta: Gefahr oder Segen? Die Täufer in der politischen Kommunikation (Schriften zur politischen Kommunikation, 5), Göttingen 2009, S. 155.

22 Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 18f. (siehe Anm. 2); Clasen, Die Wiedertäufer im Herzogtum Württemberg, S. 19 f. (siehe Anm. 4).

23 Clasen: Die Wiedertäufer im Herzogtum Württemberg, S. 19 (siehe Anm. 4); Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 17, 26 f., 47 (siehe Anm. 2).

24 Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 36 f. (siehe Anm. 2); Urkundenbuch der Stadt Heilbronn (UBH), Bd. 4 (Württembergische Geschichtsquellen, 20), bearbeitet von Moritz von Rauch, Stuttgart 1922, Nr. 3285a, S. 556 f.

25 Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK), S Reformationsgeschichte, Nr. 6, S. 19.

Wertz mit Frau und Kind noch am selben Tag Heilbronn verlassen und durfte das reichsstädtische Territorium nicht mehr betreten.²⁶

Kurz nach der Ausweisung wollte Wertz wieder mit seiner Familie in die Stadt aufgenommen werden, da mit der Vertreibung zahlreiche Unannehmlichkeiten verbunden waren. Der Verlust des Bürgerrechts und des Besitzes veranlasste viele ausgewiesene Heilbronner Täufer zu widerrufen. Am 6. Juni 1530 richtete sich Wertz schriftlich an den Rat mit der Bitte um Wiederaufnahme in Heilbronn, da er aus Unverstand den Eid verweigert habe.²⁷ Um seinem Gesuch beim Rat Gehör zu verschaffen, wandte er sich zudem an Adlige und Geistliche aus der Umgebung von Heilbronn. Unter ihnen befanden sich die Pfarrer Martin Germani aus Fürfeld und Bernhard Wurzelmann aus Schwaigern sowie die Adligen Eberhard von Gemmingen, Eberhard von Frauenberg und Wilhelm von Massenbach.²⁸ Wertz hoffte, über Fürsprecher die reichsstädtische Obrigkeit zu seiner Begnadigung zu bewegen. Der Rat gab nicht nach, weil Endris Wertz noch immer nicht widerrufen hatte. Jedoch erlaubte er dem Ehepaar, seinen Besitz in Heilbronn über einen Anwalt verkaufen zu lassen.²⁹ Endris Wertz gab sich damit nicht zufrieden. Er schrieb am 8. April an die Heilbronner Obrigkeit und stellte sich nun unwissend über die Gründe seiner Vertreibung aus der Stadt³⁰ – vermutlich eine aus juristischen Gründen gewählte Strategie. Auch in der Folgezeit zeigte sich Wertz uneinsichtig und wies die Anschuldigung des Ungehorsams wegen Eidverweigerung zurück. Stattdessen hoffte er, dass der Rat ihn und seine Familie entschädigen werde, weil er durch die Vertreibung großen Schaden erlitten habe.³¹ Das Urteil des Rats blieb jedoch bestehen.

1532 kam es zu weiteren Streitigkeiten. Als Endris Wertz noch Bürger zu Heilbronn gewesen war, hatte er sich Geld geliehen, ohne es zurück-zuzahlen. Daher gingen seine Gläubiger nun gerichtlich gegen ihn vor. Am 3. Mai 1532 wurde Wertz vor die Schultheißen und die Richter des Heilbronner Stadtgerichts zitiert. Trotz mehrfacher Ladung vor Gericht

26 GLAK, S Reformationgeschichte, Nr. 6, S. 21 (siehe Anm. 27); Vgl. dazu auch Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 38 f. (siehe Anm. 2) und UBH, Nr. 3285a, S. 557 (siehe Anm. 26).

27 GLAK, S Reformationgeschichte, Nr. 6, S. 24 (siehe Anm. 27).

28 Siehe Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 40 f. (siehe Anm. 2); UBH, Nr. 3285b, d-f, S. 557f. (siehe Anm. 26).

29 UBH, Nr. 3285 f, S. 558 (siehe Anm. 26).

30 GLAK, S Reformationgeschichte, Nr. 6, S. 29 (siehe Anm. 27).

31 GLAK, S Reformationgeschichte, Nr. 6, S. 31 f. (siehe Anm. 27).

und der Möglichkeit, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, erschien Wertz nicht. In Folge dessen wurde das Haus von Endris Wertz zum Verkauf freigegeben, um die Schulden bei seinen Gläubigern zu begleichen.³² Die Stadt Heilbronn hatte Wertz bei der Ausweisung nicht enteignet. Ihm war kurz nach seiner Vertreibung auch erlaubt worden, seinen Besitz zu veräußern,³³ wozu es allerdings nicht kam. Obwohl Wertz sich aus dem Prozess zur Schuldbegleichung herausgehalten hatte, wandte er sich am 30. Mai 1532 in einem Brief erneut an die Obrigkeit von Heilbronn, in dem er sein Verhalten rechtfertigte. Darüber hinaus bat er um Schadensersatz wegen der Vertreibung und des Gewaltverlusts über seine Güter.³⁴ Seine Bemühungen gingen in Heilbronn ins Leere, weshalb er 1536 vor der nächsthöheren Instanz, dem Reichskammergericht, gegen den Rat von Heilbronn klagte.

Die Klage vor dem Reichskammergericht

1536 reichte Endris Wertz mit seiner Frau Klage beim Reichskammergericht ein. Die Rechtsstreitigkeiten sollten sich mehrere Jahre hinziehen und konnten erst mit dem Urteilsspruch des Reichskammergerichts am 27. Juni 1541 beigelegt werden.

Wertz machte im Frühjahr geltend, dass er durch die Vertreibung mit seiner Familie ins Elend gestoßen worden sei.³⁵ Auf Rückfrage des Gerichts beim Heilbronner Rat bestritt dieser jedoch die Vorwürfe.³⁶ Ein zeitnaher Rechtstag sollte zur Klärung beitragen, doch fand dieser nicht statt oder verzögerte sich.³⁷ Beim Reichskammergericht wurde die Stadt Heilbronn durch den Prokurator und Advokaten Simeon Engelhart vertreten, der seit 1529 für die Stadt tätig war.³⁸ Endris Wertz

32 Vgl. Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 42 (siehe Anm. 2); UBH, Nr. 3285g, S. 558 (siehe Anm. 26).

33 Vgl. UBH, Nr. 3285 f., S. 558 (siehe Anm. 26). Siehe dazu auch GLAK, S Reformationgeschichte, Nr. 6, S. 28 (siehe Anm. 27).

34 GLAK, S Reformationgeschichte, Nr. 6, S. 31 f. (siehe Anm. 27); Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 41 (siehe Anm. 2).

35 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 1 (siehe Anm. 1). Vgl. auch GLAK, S Reformationgeschichte, Nr. 6, S. 64f. (siehe Anm. 27).

36 GLAK, S Reformationgeschichte, Nr. 6, S. 64–67 (siehe Anm. 27); Vgl. weiter HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 52 (siehe Anm. 1) und Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 45 (siehe Anm. 2).

37 Zum Beschluss des Rechtstages siehe GLAK, S Reformationgeschichte, Nr. 6, S. 67 (siehe Anm. 27) und HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 1 (siehe Anm. 1).

38 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 2 (siehe Anm. 1).

bestimmte Johann Baptist Rumel und später Christoph von Schwabach als gerichtliche Vertreter.³⁹

Am 11. September 1536 legte Endris Wertz eine Klageschrift vor, in der er dem Rat vorwarf, mitsamt seiner Familie ohne Verhör als Täufer ausgewiesen worden zu sein und wegen der Vertreibung und des Besitzverlustes schwer gelitten zu haben.⁴⁰ So heißt es, dass er „on alle rechtliche verhör vnnd erkanthnus, als eyn vbeltheter öffentlich gefurt, derselben verwiesen. vertrieben. Verjagdt, vnnd verstossen. Dardurch Sy zu schworen. Jämerlichem vnnd vnleydlichem verderben kommen. Ins ellend hin vnd wider bezwungen. Bei niemands. Als durch die von heylprun des widertauffs. Doch mit vngrund.“⁴¹ Daher solle ihn die Stadt Heilbronn entschädigen. Seine Forderungen beliefen sich auf insgesamt 1.100 Gulden, zusätzlich zu den Gerichtskosten, die ebenfalls übernommen werden sollten.⁴²

Der Anwalt der Stadt Heilbronn wollte das Verfahren abwenden, indem er die Zulässigkeit der Klage bestritt.⁴³ Wertz legte dagegen Einspruch ein,⁴⁴ dem stattgegeben wurde, sodass das Verfahren am Reichskammergericht fortgesetzt wurde. In Folge dessen machte Wertz am 9. März 1637 geltend, er verfüge nicht über die finanziellen Mittel, um einen Teil der Gerichtskosten als Voraussetzung für die Fortführung des Prozesses im Voraus zu bezahlen.⁴⁵ Das Gerichtsverfahren wurde weiter betrieben und die Streitparteien mussten ihre Beschwerden in Artikelform einbringen. Wertz reichte am 6. April 1537 insgesamt 15 Punkte schrift-

39 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 3 (siehe Anm. 1). Eine Übersicht und kurze Zusammenfassung zum Prozess findet sich in Alexander Brunotte/Raimund J. Weber (Bearbeiter): Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bd. 7 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, 46,7), Stuttgart 2005, Nr. 4749, S. 202.

40 Vgl. Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 46 (siehe Anm. 2) und HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 4 (siehe Anm. 1). Siehe dazu auch Stadtarchiv Heilbronn (StadtAHb), A001–46, URL: <https://archivsuche.heilbronn.de/plink/e-159804> [Zugriff am: 20.03.2022], Bild-Nr. 3–5.

41 StadtAHb, A001–46, Bild-Nr. 4 (siehe Anm. 42).

42 Vgl. Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 46 (siehe Anm. 2); GLAK, S Reformationsgeschichte, Nr. 6, S. 68 (siehe Anm. 27) und HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 4 (siehe Anm. 1); Siehe auch StadtAHb, A001–46, Bild-Nr. 5 (siehe Anm. 42).

43 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 5 und 6 (siehe Anm. 1).

44 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 7 (siehe Anm. 1).

45 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 8 (siehe Anm. 1). Zum „Eid der Armut“ siehe Dick, Die Entwicklung des Kameralprozesses, S. 131 (siehe Anm. 16); Wilhelm von Massenbach und Weihrich von Gemmingen stellten ebenfalls Zeugnisse aus, die die Armut von Wertz bestätigten. Vgl. HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 21 (siehe Anm. 1). Urkunde vom 24. Januar 1537, sowie ebd. Nr. 49 f. (siehe Anm. 1).

lich ein und verlangte wegen seiner unrechtmäßigen Ausweisung als Täufer und des Verlusts seines Besitzes Schadensersatz. So gab Endris Wertz an: 1. Er sei ein Heilbronner Bürger gewesen; 2. Er habe sich gut versorgen können und ein Haus, Weingärten und Hausrat besessen; 3. Bürgermeister und Rat hätten ihn ohne Ursache als Täufer und unverschuldet aus der Stadt und von seinem Besitz vertrieben; 4. Er sei nicht rechtlich verhört worden; 5. Er habe nie gestanden, ein Täufer zu sein; 6. Er solle solange als fromm und gerecht gelten, bis seine Schuld erwiesen sei; 7. Es sei rechtens, dass Angeklagte, deren Schuld nicht nachgewiesen werden könne, nicht verurteilt werden; 8. Heilbronn habe ihn ohne ein rechtliches Verhör unschuldig und als Täufer ausgewiesen, damit sei ihm Unrecht getan worden und sein Ansehen beschädigt worden, weshalb dies wiedergutmacht und seine Unschuld anerkannt werden solle; 9. Ihm sei die Schmach sehr zu Herzen gegangen; 10. Er habe durch das Unrecht großen Schaden erfahren, alle seine Güter verloren und sei um seinen Lebensunterhalt gebracht worden; 11. Die Beklagten hätten sein Haus gegen seinen Willen verkauft; 12. Er würde seine Güter im Wert von 500 Gulden zurückerwerben, wenn er das Geld besäße; 13. Das Einkommen aus seinen Gütern habe jährlich 33 Gulden und fünf Batzen betragen und er habe sie deshalb nicht verliehen; 14. Er wolle die ihm angetane Schmach und Schande sowie den Kummer und die Armut wegen der Vertreibung nicht noch einmal erleiden und würde dafür auch auf 400 Gulden⁴⁶ verzichten; 15. Aufgrund der Vorfälle sei es in Heilbronn zu einem allgemein verbreiteten Gerücht gekommen.⁴⁷

Daraufhin reichte Simeon Engelhart eine 45 Artikel umfassende Rechtfertigungsschrift ein, in der er die Artikel von Wertz zurückwies und Aussagen gegen ihn vorlegte.⁴⁸ So äußerte der Anwalt der Stadt Heilbronn, dass die Ausweisung von Wertz als Täufer rechtmäßig gewesen sei, da er den Eid nicht habe schwören wollen, die Kindstaufe abgelehnt habe und sein ganzes Betragen darauf hingewiesen habe, dass er ein Anhänger der Täufer sei. Da er sich von den Predigern nicht habe belehren lassen wollen und auf seinem Irrtum beharrt habe, sei er ausgewiesen worden. Darüber hinaus ging Engelhart auch auf die Verpfändung des Besitzes von Wertz ein. Dieser habe bei seinem Verweis aus der Stadt Schulden in Höhe von 153 Gulden gehabt, die seine Gläubiger eingefordert hätten. Wertz sei mehrfach vor Gericht geladen worden,

46 Wertz hatte 400 Gulden Schadensersatz für die erlittene Schmach gefordert. Vgl. GLAK, S. Reformationsgeschichte, Nr. 6, S. 68 (siehe Anm. 27).

47 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 9 (siehe Anm. 1).

48 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 10 (siehe Anm. 1).

aber den Rechtstagen ferngeblieben und habe sich auch nicht durch einen Anwalt vertreten lassen. Deshalb seien seine Güter zunächst als Unterpfand und nach einem Jahr schließlich ganz verpfändet worden, um die Gläubiger auszuzahlen. Wertz habe seine Lage daher selbst zu verschulden.⁴⁹

Die Folgezeit war von heftigen Streitigkeiten geprägt, bei denen sich die Parteien schriftlich gegenseitig angriffen, in der Hoffnung, die Vorwürfe der Gegenseite unglaublich erscheinen zu lassen und das Gericht zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Die Stadt Heilbronn versuchte das Verfahren vorzeitig zu beenden. Engelhart verlangte die Einstellung des Prozesses, weil die Sach- und Beweislage eindeutig sei. Die Klägerseite solle stattdessen die angefallenen Kosten tragen.⁵⁰ Auffällig ist, dass Wertz das Gericht bat, den Eid auf die eingebrachten Artikel ablegen zu dürfen, und dasselbe von den Beklagten forderte.⁵¹ Während die Eidverweigerung 1530 ausschlaggebend für seine Ausweisung gewesen war, hatte er nun selbst darum gebeten, die Artikel zu beedigen. Dies war ein strategischer Schritt, denn durch das Anerbieten, einen Eid zu leisten, hatte die Ausweisung des Endris Wertz aus Heilbronn keine rechtliche Grundlage mehr. Der Eid der am Prozess beteiligten Parteien stellte zudem einen Tatsacheneid dar und galt als Beweismaterial.⁵²

Nach zahlreichen Gegenüberstellungen und Einwänden beider Seiten forderte das Reichskammergericht im Herbst 1538 die Beklagten auf, Zeugen zu benennen, um ihre aufgestellten Artikel zu beweisen.⁵³ Die Stadt Heilbronn berief 29 Zeugen aus unterschiedlichen sozialen Schichten, darunter Bürger, Geistliche und Ratsherren.⁵⁴ Die Befragungen sollte der kaiserliche Kommissar Andreas Weiß durchführen, der die Zeugen ins Wirtshaus nach Wimpfen in der Nähe Heilbronn vorlud.⁵⁵ Wertz beauftragte den Notar Antonius Cappelrain als seinen

49 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 39 (siehe Anm. 1). Kopie der Artikel von Simeon Engelhart, o.D.

50 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 17 (siehe Anm. 1).

51 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 20 (siehe Anm. 1).

52 Hermann Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, Karlsruhe 1966, S. 457 f.

53 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 39 (siehe Anm. 1). Schreiben des Reichskammergerichts an Andreas Weiß, 28. August 1538.

54 Vgl. Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 46 (siehe Anm. 2); Zu den Zeugen siehe HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 39 (siehe Anm. 1). Zeugenaussagen, o.D.

55 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 39 (siehe Anm. 1). Ladungsbrief des Andreas Weiß, 23. September 1538. Zudem fanden weitere Zeugenverhöre im Wimpfener Spital statt. Vgl. GLAK, S Reformationgeschichte, Nr. 6, S. 85 (siehe Anm. 27).

Vertreter in den Verhören.⁵⁶ Der Kläger wurde über die Auswahl der Zeugen und die Fragen, die von Heilbronn aufgestellt wurden, unterrichtet. Wertz legte gegen die benannten Zeugen ebenso wie gegen die Fragen Protest ein und nannte weitere Aspekte, zu denen die Zeugen Stellung nehmen sollten.⁵⁷ Seine Kritik richtete sich vor allem gegen den Heilbronner Reformator Johann Lachmann. Wertz machte den Prediger, der ihm feindlich gesinnt gewesen sei, für seine Ausweisung verantwortlich und stellte dessen Aufrichtigkeit in Frage.⁵⁸ Vor der Ausweisung hatte Lachmann das Gespräch mit Wertz gesucht, um ihn vom Täufern abzubringen. Jedoch war Wertz nicht einsichtig gewesen und hatte Lachmann beleidigt.⁵⁹ Als Wertz nach seiner Ausweisung nach Heilbronn zurückkehren wollte und Bittgesuche schickte, gab Lachmann diese zwar an die Heilbronner Obrigkeit weiter, setzte sich jedoch nicht für ihn ein. Dies hatte den Ausschlag dafür gegeben, dass der Rat nicht auf das Ansuchen von Wertz eingegangen war. Obwohl die Obrigkeit sich gegen die Fragen von Wertz stellte, gab das Gericht dem Ersuchen der Klägerseite statt.⁶⁰

Am 21. Oktober 1538 wurden die ersten Zeugen in Wimpfen befragt. Zugegen waren der Anwalt der Stadt Heilbronn sowie Endris Wertz.⁶¹ Bereits im Vorfeld war bestimmt worden, welche Fragen die vorgeladenen Personen zu beantworten hatten.⁶² Davon waren auch die Streitparteien in Kenntnis gesetzt worden. Wertz unterstellte der gegnerischen Seite, einen Teil der Zeugenbefragungen in der Reichsstadt durchführen lassen zu wollen und die Zeugen bestochen zu haben.⁶³ Nach einem Hin und Her beschloss das Gericht im Februar 1539, die fehlenden Zeugen wie geplant in Wimpfen zu befragen. Eine Ausnahme machte es jedoch für diejenigen, die nicht in der Lage wären, nach Wimpfen zu reisen.

56 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 39 (siehe Anm. 1). Kopie an Bürgermeister zu Heilbronn, von Lienhard Keller überbracht, o.D.

57 Dies betraf die Artikel 1–3, 5, 7, 11–16, 18–21, 25–29, 31 und 37. Vgl. HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 39 (siehe Anm. 1). Kopie der von Wertz eingereichten Fragen und Artikel, o.D.

58 Brunotte/Weber: Akten des Reichskammergerichts, Nr. 4749, S. 203 (siehe Anm. 41) und HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 39 (siehe Anm. 1). Kopie der Einschränkungen durch Wertz, o.D.

59 UBH, Nr. 3285g, S. 559 (siehe Anm. 26).

60 Vgl. HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 39 (siehe Anm. 1). Bericht im Anschluss der Zeugenaufstellung und der ihnen zugewiesenen Fragen, o.D.

61 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 39 (siehe Anm. 1). Bericht von Lienhard Keller, o.D.

62 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 39 (siehe Anm. 1). Auflistung der von Heilbronn aufgestellten Zeugen und der ihnen zugewiesenen Frageartikel.

63 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 25 (siehe Anm. 1).

Diese sollten in der Reichsstadt verhört werden,⁶⁴ wobei nicht ersichtlich ist, wie viele das betraf. Die Zeugenaussagen vermitteln ein überwiegend übereinstimmendes Bild, das Wertz als Anhänger der Täufer zeichnet. In Heilbronn war Wertz dafür bekannt, gepredigt, Psalmen gesungen und sich mit anderen Täufern getroffen zu haben. Des Weiteren habe er durch seine Predigtstätigkeit zehn Anhänger gewonnen und sei auch nach seiner Ausweisung weiterhin mit Täufern zusammengetroffen.⁶⁵

Neben der Frage nach der Zugehörigkeit von Wertz zu den Täufern gab es heftige Auseinandersetzungen über die Finanz- und Besitzverhältnisse des Klägers. Engelhart behauptete, dass es Wertz finanziell nicht gut gegangen sei und seine Steuerleistungen nur gering gewesen seien, weshalb dessen Forderungen nicht angemessen seien.⁶⁶ Das Gericht musste auch klären, ob der Verkauf des Hauses ordnungsgemäß erfolgt war, weshalb alle Unterlagen zum Güterverkauf zusammengetragen wurden.⁶⁷ Diesen ist zu entnehmen, dass die Versteigerung des Hauses von Wertz rechtmäßig abgelaufen war. Wertz hatte einen Bescheid über die Klage der Gläubiger und die Vorladung vor Gericht erhalten. Da er trotz mehrmaliger Aufforderung nicht bei Gericht erschienen war oder sich hatte vertreten lassen, bekamen die Gläubiger seine Güter für ein Jahr als Pfand zugesprochen. Als die Frist verstrichen war, Wertz seine Schulden immer noch nicht zurückgezahlt hatte und zu einem erneuten Gerichtstermin wieder nicht erschienen war, wurde sein Haus für die Schuldentilgung zur Versteigerung freigegeben.⁶⁸

64 HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 39 (siehe Anm. 1). Schreiben des Caspar Hamerstetter, 28. Februar 1539.

65 Das Heilbronner Urkundenbuch bietet eine kurze Zusammenfassung der Aussagen von einem Teil der Zeugen. Vgl. UBH, Nr. 3285g, S. 559 f. (siehe Anm. 26). Zum ausführlichen Protokoll der Zeugenverhöre siehe HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 39 (siehe Anm. 1). Zeugenaussagen, o.D.

66 Vgl. StadtAHb, A001–46, Bild-Nr. 8 (siehe Anm. 42); Die Forschung geht davon aus, dass Endris Wertz wohlhabend gewesen sein muss. Dies ist den Steuerbüchern zu entnehmen, in denen sein Inventar verzeichnet wurde. Vgl. Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 34 (siehe Anm. 2); Darüber hinaus hat Wertz an Werktagen seinen bürgerlichen Torhüterdienst verrichtet, was einen gewissen Verdienst und Vermögensstand voraussetzt. Siehe Brunotte/Weber, Akten des Reichskammergerichts, Nr. 4749, S. 202 f. (siehe Anm. 41).

67 Zu den Gerichtsakten im Streit zwischen Wertz und seinen Gläubigern siehe HStAS, C 3, Nr. 4749 II, 40 (siehe Anm. 1); Eine Übersicht über die Dokumente findet sich bei Brunotte/Weber: Akten des Reichskammergerichts, Nr. 4749, S. 204 (siehe Anm. 41).

68 Vgl. HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 40 (siehe Anm. 1).

Im Mai 1539 wurde Endris Wertz aufgefordert, ebenfalls Zeugen zu benennen, die zu seinen vorgelegten Artikeln befragt werden sollten.⁶⁹ Zusätzlich reichte der Heilbronner Anwalt weitere Punkte und Fragen ein, die sich hauptsächlich mit der finanziellen Situation des Klägers befassten.⁷⁰ An den Verhören selbst nahmen jedoch weder Endris Wertz noch sein Anwalt teil.⁷¹ Als Befragungsort diente das Wimpfener Rathaus, wo am 28. Juni 1539 die Verhöre der Zeugen Bertold Zwirn und Conrad Wertz stattfanden. Der Zeuge Lorenz Wertz war dagegen säumig geblieben und wurde daraufhin erneut zur Befragung geladen.⁷² Allerdings gelang es Endris Wertz mit den benannten Personen nicht, seine Stellung vor Gericht zu verbessern.

Die Stadt Heilbronn führte weitere Artikel an, die ebenfalls bewiesen werden mussten. In Folge dessen wurden am 24. November 1539 im Wimpfener Spital sieben weitere Zeugen befragt. Dabei ging es vor allem um den Aufenthalt von Wertz bei Martin Appellierer in Massenbach, in dessen Haus er nach seiner Ausweisung Täuferversammlungen abgehalten haben soll. Von Interesse war auch, ob und wie viele Personen Wertz von einer Auswanderung nach Mähren hatte überzeugen können.⁷³ Obgleich Wertz zuvor alles verneint hatte,⁷⁴ vermittelten die Zeugenaussagen ein anderes Bild,⁷⁵ wodurch die Position der Stadt Heilbronn vor Gericht gestärkt wurde.

69 HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 46 (siehe Anm. 1). Schreiben des Kammergerichts an Heilbronn, o.D., sowie Schreiben des Hans Albrecht, 10. Juni 1539.

70 HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 46 (siehe Anm. 1). Übergabe der aufgestellten Artikel zur Zeugenbefragung von Christoph von Schwabach an den Wimpfener Rat, o.D.

71 HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 46 (siehe Anm. 1). Schreiben von Heilbronn, o. D.

72 HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 46 (siehe Anm. 1). Bericht vom 28. Juni 1539. Vgl. HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 46 (siehe Anm. 1). Schreiben des Hans Albrecht, 30. Juni 1539. Weder Conrad Wertz noch Lorenz Wertz standen in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu Endris und Elisabeth Wertz.

73 Vgl. dazu HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 47 (siehe Anm. 1). Additionales defensionales, o.D.

74 HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 45 (siehe Anm. 1).

75 Martin Appellierer wollte mit seiner Familie nach Mähren auswandern, weshalb er sie vorausreisen ließ und den gemeinsamen Besitz verkaufte. Vgl. HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 47 (siehe Anm. 1). Zeugenaussagen, o. D; Siehe auch GLAK, S Reformationgeschichte, Nr. 6, S. 85-89 und 119 (siehe Anm. 27). 1534 hat Endris Wertz drei Männer für ihre bevorstehende Reise nach Mähren gesegnet. Vgl. GLAK, S Reformationgeschichte, Nr. 6, S. 88 (siehe Anm. 27) und Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 43 (siehe Anm. 2); Darüber hinaus soll Wertz vorgehabt haben, Martin Appellierer nach Mähren zu begleiten. GLAK, S Reformationgeschichte, Nr. 6, S. 88 (siehe Anm. 27).

Obwohl es im Prozess schlecht um Endris Wertz stand, zeigte er sich bis zum Schluss unnachgiebig und versuchte, seine Situation zu verbessern, indem er im September 1540 erneut einen Teil der Zeugen der Stadt Heilbronn schlecht machte und die Anschuldigungen gegen sich zurückwies.⁷⁶ Er beharrte auf seiner Unschuld und suchte den Grund für seine Vertreibung weiterhin bei dem Reformator Johann Lachmann, der bereits verstorben war: „Darumb ich aber von Lachmann fur ein widerthauffer bin ausgeschrihen worden, ist die ursachen, das ich einem briester des allten glaubens [...] habe ertzney bey einem warsager zu Blechingen geholt und nit wellen gestatten, das mein baß ein lautterischen pffaffen neme, des dem brediger zorn gethon [...]“.⁷⁷

Als sich der Ausgang des Verfahrens zu Gunsten der Stadt Heilbronn abzeichnete, ließ Elisabeth Wertz über ihren Anwalt am 15. September 1540 eine Beschwerde bei Gericht einreichen, rechtswidrig als Täuferin der Stadt verwiesen worden zu sein.⁷⁸ Die Beklagten zeigten sich darüber empört. Gegen Elisabeth Wertz brachte Simeon Engelhart Zeugenaussagen vor, die ihre täuferische Gesinnung nicht ausschlossen. Zudem habe sie nicht getrennt von ihrem Mann leben wollen, weshalb Elisabeth ebenfalls die Stadt habe verlassen müssen. Der Beschluss des Heilbronner Rates sei daher gerechtfertigt gewesen und ein gesonderter Richterspruch nicht notwendig, da die Klage vor dem Reichskammergericht von beiden Eheleuten eingereicht worden sei.⁷⁹ Im Dezember legte Endris Wertz sein abschließendes Plädoyer vor, gefolgt von der Verteidigungsschrift der Beklagtenseite im März 1541.⁸⁰

Das Reichskammergericht fällt am 27. Juni 1541 das Urteil. Es war von der Rechtmäßigkeit der Hausversteigerung und der Ausweisung von Endris Wertz überzeugt. Endris Wertz musste die eigentlichen Gerichtsgebühren übernehmen.⁸¹ Die Ausweisung von Elisabeth Wertz sah das Gericht jedoch als falsch an, weshalb sie bei Ablegung des Eids und Zahlung einer Gebühr von 100 Gulden wieder in Heilbronn auf-

76 HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 48 (siehe Anm. 1).

77 UBH, Nr. 3285h, S. 562 (siehe Anm. 26).

78 HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 60 (siehe Anm. 1).

79 Zum Bericht von Simeon Engelhart siehe HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 61 (siehe Anm. 1). Vgl. dazu auch die Aussagen der Zeugen 2, 6 und 12 zu Artikel 5 in HStAS, C 3, Nr. 4749 I, Nr. 39 (siehe Anm. 1). Zeugenaussagen, o.D.

80 HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 62 f. (siehe Anm. 1).

81 GLAK, S Reformatiionsgeschichte, Nr. 6, S. 94 (siehe Anm. 27) und StadtAHb, A001–6, Bild-Nr. 15 (siehe Anm. 42). Vgl. auch Lichdi, Täufer in Heilbronn, S. 47 (siehe Anm. 2).

genommen werden sollte.⁸² Damit war die Auseinandersetzung allerdings noch nicht beendet, da es nun darum ging, wer für die gesamten Gerichtskosten aufkommen sollte. Die Stadt Heilbronn bestand darauf, dass Endris Wertz die angefallenen Kosten für den Prozess zu tragen habe. Diese beliefen sich für die Stadt auf 73 Gulden und 20 Kreuzer.⁸³ Der Anwalt von Wertz verwies auf dessen Zahlungsunfähigkeit.⁸⁴ Darüber hinaus forderte Elisabeth Wertz von der Stadt Heilbronn eine Entschädigung für ihre unrechtmäßige Ausweisung.⁸⁵ Obwohl die Obrigkeit nur die Gerichtskosten von Elisabeth Wertz übernehmen, aber keine Abfindung zahlen wollte,⁸⁶ verurteilte das Gericht die Stadt zu einer Entschädigungssumme von 100 Gulden, zusätzlich zu den Gerichtskosten.⁸⁷ Während die Stadt Heilbronn am 16. September 1542 die ihr auferlegte Summe von insgesamt 181 Gulden, 5 Kreuzern und 2 Pfennigen an Elisabeth Wertz auszahlte,⁸⁸ blieb Endris Wertz trotz Aufforderung des Gerichts die Aufbringung der Kosten schuldig.⁸⁹ Es liegen keine Belege vor, dass er je dafür aufkam. Sein Prozess wurde zu den Akten gelegt.

Fazit

Der Fall Endris Wertz zeigt, dass sich auch Randgruppen auf das Rechtssystem verlassen und ein faires Verfahren unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen erhalten konnten. Das oberste Gerichtsgremium war vorschriftsmäßig der Reichskammergerichtsordnung⁹⁰ gefolgt, ohne Wertz zu benachteiligen.⁹¹ Der Kläger hatte stets seine Unschuld beteuert und vehement geleugnet, ein Täufer gewesen zu sein. Die Zeu-
genaussagen hatten jedoch kaum andere Schlüsse zugelassen, sodass das Gerichtsurteil, dem gründliche Untersuchungen vorausgegangen

82 Vgl. Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 47 (siehe Anm. 2).

83 HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 66 und 71 (siehe Anm. 1).

84 HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 68 (siehe Anm. 1). Schreiben vom 26. September 1541.

85 HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 67 (siehe Anm. 1).

86 HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 69 (siehe Anm. 1).

87 HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 72 (siehe Anm. 1) und GLAK, S Reformationgeschichte, Nr. 6, S. 94 (siehe Anm. 27); Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 47 (siehe Anm. 2).

88 HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 74 (siehe Anm. 1). Die Summe wurde Elisabeth Wertz am 25. Oktober 1542 ausbezahlt. Vgl. HStAS, C 3, Nr. 4749 II, o. Nr. (siehe Anm. 1). Schreiben vom 25. Oktober 1542.

89 Zur Aufforderung des Gerichts siehe HStAS, C 3, Nr. 4749 II, Nr. 75 (siehe Anm. 1).

90 Der Ablauf vor dem Reichskammergericht ist dargestellt in Dick: Die Entwicklung des Kameralprozesses, S. 130–185 (siehe Anm. 17).

91 Siehe dazu ebenfalls das Resümee bei Lichdi: Täufer in Heilbronn, S. 57 (siehe Anm. 2).

waren, die Abweisung der Klage beschied. Obwohl es Wertz während des gesamten Prozesses nie gelang, seine Position zu verbessern, hatte er stets die Möglichkeit gehabt, aktiv in das Verfahren einzugreifen und Einwände vorzubringen. Weitere Konsequenzen gegen Wertz zog das Verfahren nicht nach sich. Der Prozess stellt damit ein Beispiel für die sorgfältige Arbeit des kaiserlichen Reichskammergerichts dar, zu einer Zeit, in der Intoleranz und Verfolgung von Andersgläubigen auf der Tagesordnung standen.

Beate Hummel hat an der Universität Tübingen Neuere und Neueste Geschichte studiert und wurde dort mit einer Dissertation zu „Täufer in schwäbischen Reichsstädten: Die Auseinandersetzung mit religiösen Devianten im 16. Jahrhundert“ promoviert (Dr. phil.).